

STAATSBETRIEB SACHSENFORST | Geschäftsleitung
Bonnewitzer Str. 34 | 01796 Pirna OT Graupa

Der Geschäftsführer

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon: +49 3501 542-0
Telefax: +49 3501 542 213

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)**
13-4140/2/20-2023/17966

Staatsbetrieb Sachsenforst
Obere Forstbehörde
Der Landesforstpräsident

Vollzug des Sächsischen Waldgesetzes

Allgemeinverfügung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung betreffen die Flurstücke 1089, 1090, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223 der Gemarkung Laußnitz (vgl. Karte als Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung):

1. Die Nutzung der im Wald errichteten baulichen Anlage in Form von Wegesperren, Kletterhilfen, Tripods, Plattformen und „Baumhäusern“, die Nutzung aufgestellter Zelte und Erdhöhlen zum Aufenthalt von Personen wird untersagt.

2. Mit Beendigung der Versammlung sind sämtliche Arbeiten auf den zur Errichtung und zum Ausbau von baulichen Anlagen in Form von Wegesperren, Kletterhilfen, Tripods, Plattformen und „Baumhäusern“ einzustellen. Das Aufstellen von Zelten wird untersagt.

3. Vorhandene bauliche Anlagen in Form von Wegesperren, Kletterhilfen, Tripods, Plattformen und „Baumhäusern“ sind unverzüglich abzubauen und aus dem Wald zu entfernen. Aufgestellte Zelte sind zu entfernen und aus dem Wald zu verbringen.

4. Im Wald gespannte Seile und an Bäumen angebrachte Seile sind zu



Hausanschrift:
Staatsbetrieb Sachsenforst
Geschäftsleitung
Bonnewitzer Str. 34
01796 Pirna OT Graupa

www.sachsenforst.de

Sprechzeiten:
Mo - Fr: 9.00 - 16.00 Uhr

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE45 8505 0300
3200 0223 10
BIC OSDDDE81
Umsatzsteuer-Identnummer:
DE 813 256 956

Verkehrsverbindung:
Buslinie G/L (Pirna-Graupa)
Buslinie 83 (Pillnitz-Graupa)

entfernen und aus dem Wald zu verbringen.

5. Aufgrabungen von Wegen sind fachgerecht wiederherzustellen, um eine dauerhafte Befahrbarkeit als Forst- und als Rettungsweg sicherzustellen.

6. Der schriftliche Nachweis des Verbringens des Materials aus dem Wald ist zu erbringen. Soweit eine Entsorgung als Abfall erfolgt, ist die ordnungsgemäße Entsorgung durch Anbieten und Übergabe an den Entsorgungsträger oder ein Entsorgungsunternehmen zum Zwecke der Übergabe an den Entsorgungsträger zu erbringen.

7. Das Anlegen und der Betrieb von Feuerstätten und die Nutzung offenen Feuers wird untersagt. Vorhandene Feuerstätten sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entfernen. Brennmaterial und Gefahrstoffe sind unverzüglich aus dem Wald zu entfernen.

8. Das Verwenden von Pyrotechnik und pyrotechnischen Signalmitteln (z.B. Rauchtöpfe und Bengalos) wird untersagt. Soweit Pyrotechnik oder pyrotechnische Signalmittel in den Wald verbracht wurden, sind diese sofort unverzüglich aus dem Wald zu verbringen.

9. Die sofortige Vollziehbarkeit der Regelungen zu Nr. 1 bis 8 wird angeordnet.

10. Hinsichtlich der Nutzungsuntersagung zu Nr. 1 wird bei Fortsetzung der Nutzung unmittelbarer Zwang angedroht. Das hat zur Folge, dass die Nutzer aus dem Besitz gesetzt werden.

11. Für den Fall, dass den angeordneten Maßnahmen nicht unverzüglich Folge geleistet wird, wird die Ersatzvornahme angedroht.

12. Die Ersatzvornahme der Entfernung baulicher Anlagen wird auf der Basis von jeweils 1,5 m² - voraussichtlich mit Kosten in Höhe von rund 20.000,-- € in Höhenbereichen von mehr als 4 m, 10.000,-- € je errichteter baulicher Struktur im Höhenbereich von 1 m bis 4 m und in Höhe von rund 5000,-- € im Bereich des Bodens verbunden sein. Die Beseitigung von Hindernissen und die Reparatur von zerstörten Wegen wird voraussichtlich 20.000,-- € Kosten verursachen.

Nebenbestimmungen:

1.) Die Allgemeinverfügung ist bedingt durch die Auflösung der Versammlung durch die Versammlungsbehörde.

2.) Die Allgemeinverfügung gilt in dem bezeichneten Gebiet ab dem 15.02.2023 auf unbestimmte Zeit.

3.) Die Allgemeinverfügung tritt am 15.02.2023, um 08:54 Uhr in Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung kann nebst Begründung und Anlagen im Staatsbetrieb Sachsenforst, Geschäftsleitung, Bonnewitzer Straße 34, 01796 Pirna OT Graupa, während der üblichen Dienstzeiten nach Vereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung auf der Homepage des Staatsbetriebes Sachsenforst (<https://www.sbs.sachsen.de>) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem er dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift Widerspruch beim

**Staatsbetrieb Sachsenforst, Geschäftsleitung, Bonnewitzer Straße
34, 01796 Pirna OT Graupa**

erhoben werden.

Gründe

I.

1. Die sich unter der Bezeichnung „Heibo bleibt“ gebildete Gruppe hat seit 2021 verstärkt bauliche Anlagen in Form von Baumhäusern, Tripods, Kletterhilfen u.ä. im Wald – zumindest teilweise im Rahmen einer Demonstration - errichtet. Dabei wurden Bäume gefällt, Baumaterial in den Wald eingebracht, jagdliche Einrichtungen wurden aus anderen Waldteilen herangebracht und in die Wegesperrungen eingebaut. In den zurückliegenden Tagen wurde ein Ausbau dieser Strukturen betrieben. Inzwischen haben die Akteure auch zielgerichtet Bäume über die Wege gefällt, um ein Befahren und Begehen zu verhindern.

Die Gruppe, die sich zwar nicht als solche verstanden wissen will, tatsächlich als solche auftritt, hat den Bau der Anlagen in den sozialen Medien gemeinsam dokumentiert und wirbt fortlaufend für den Ausbau.

Inzwischen tritt die Gruppe „Heibo“ mit folgenden Zitaten auf:

„Insgesamt war es ein ereignisreicher Tag, der uns wieder Mal aufgezeigt hat, dass der Staat faschistische Strukturen und Profitinteressen schützt! Aus diesem Grund sehen wir jede Bullen Präsenz als Eskalation und Bedrohung für unsere Freiräume!“ (Twitter Heibo, 12.02.2023)

„Also bildet euch, bildet Banden und Heibo bleibt.“ (Twitter Heibo, 12.02.2023)

„Und vielleicht habt ihr ja Zeit, bis zur Räumung zu bleiben und diese mit uns zu verhindern. (...) Lasst uns rund um die Räumung des #HeiboBleibt ein Zeichen des Widerstandes setzen. Organisiert euch, bildet Banden und lasst uns gemeinsam die Räumung zum Disaster machen.“ (Schreibweise wie im Original, https://mastodon.social/@heibo_bleibt@mas.to).

Die Gruppen und einzelne Vertreter der Gruppe haben kundgetan, dass sie der bauaufsichtlichen Aufforderungen nicht Folge leisten werden und sich gegen die vorstehenden Anordnungen auch tatsächlich zur Wehr setzen werden. Dazu hat die Gruppe in sozialen Medien Gewalt verbal und durch Bilder angedroht. Die Gruppe sieht sich als Teil ähnlicher Konfliktlagen (Hambi, Danni, Fечи, Heibo). Die Gruppe und Einzelpersonen aus dieser Gruppe suchen ausweislich der Kommunikation in den sozialen Medien Unterstützung bei gewaltbereiten Gruppen, die die freiheitlich demokratische Grundordnung bekämpfen.

Die Gruppe ist bereits im vergangenen Jahr während der Phase hoher Waldbrandwarnstufen dem Versuch, die Rettungswege offen zu halten, entgegengetreten. Seitdem ist ein Ausbau von „Barrikaden“ und das weitere Aufgraben der Wege festzustellen. Nunmehr werden über die Wege auch Bäume gefällt.

Ziel ist nach den Angaben der Gruppe die Verhinderung des Kiesabbaus. Zu diesem Zweck soll der Wald „besetzt“ werden. Zunehmen tritt aber das kommunikative

Eintreten in den Hintergrund und es wird ein „Freiraum“, der nur für Personen gilt, die mit der Weltsicht der Personen konform gehen, postuliert:

„Gemeinsam schaffen wir einen Freiraum inmitten des bedrohten Waldes bei Dresden. We welcome everyone!“ (<https://heibo.noblogs.org>)

Durch solche Äußerungen werden auch regelmäßige forstliche Maßnahmen der Oberen Forstbehörde ausgeschlossen. Das freie Betretensrecht des Waldes wird durch die baulichen Anlagen und das Auftreten der Gruppe eingeschränkt.

Gespräche die durch den Forstbezirk Dresden im Laufe der Zeit unternommen wurden, haben keinerlei Verständigungsbereitschaft gezeigt. Bemühungen, Rettungswege freizuhalten wurden mit Gewalt unterbunden.

2. Der Freistaat Sachsen ist aufgrund eines Vertrages aus den Jahren 1991 und 1995 verpflichtet, einen Teil der Flächen fortlaufend in Jahresscheiben zum Zweck des Kiesabbaus an den Bergwerkseigentümer zur Nutzung vorübergehend zu überlassen. Die Überlassung ist die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs des Bergwerkseigentümers. Die Verletzung des bestehenden Vertrages begründet Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Sachsen. Soweit öffentlich-rechtliche Genehmigungen für die Nutzung des Bergwerkseigentums erforderlich sind, liegen diese vor. Der Hauptbetriebsplan wurde im Jahr 2022 bekanntgegeben. Er wurde – soweit ersichtlich – nicht rechtlich angegriffen.

3. Zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Bergwerkseigentümer wurden hinsichtlich des geplanten Tagebaues Würschnitz-West im Rahmen eines Vertrages Maßgaben vereinbart, die den dort vorhandenen Schutzgütern besonders Rechnung tragen. Dieser geplante Tagebau ist nicht identisch mit dem jetzt in Rede stehenden Tagebau Würschnitz, der teilweise die genannten Flurstücke 1221 und 1217 berührt. Die hinsichtlich Würschnitz-West vereinbarten überobligatorischen Maßgaben sind zudem als zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für Würschnitz zu sehen.

4. Nach Feststellung der Demonstration fanden eine Reihe von Kontrollen statt. Da das Geschehen Versammlungsrecht unterlag, war die Obere Forstbehörde an die Entscheidungen der Versammlungsbehörde gebunden. Durch die Obere Forstbehörde wurde der Zustand fortlaufend kontrolliert und soweit als möglich dokumentiert. Während der besonderen Waldbrandgefahrenlage des zurückliegenden Jahres wurde der Versuch eines Freihaltens der Rettungswege unternommen.

II.

1. Der Staatsbetrieb Sachsenforst ist als Obere Forstbehörde für die Verwaltung des Staatswaldes gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 SächsWaldG als Hoheitsaufgabe zuständig, § 42 SächsWaldG. Sachsenforst nimmt daneben die Eigentümerbefugnisse für den Freistaat Sachsen wahr, Nr. 1.2 der VwV zu § 64 SÄHO.

2. Durch das Landratsamt Bautzen als Bauaufsichtsbehörde wurde der Freistaat Sachsen als Zustandsstörer für die vorhandenen baurechtswidrigen – jedoch als Teil des Versammlungsgeschehens anzusehenden baulichen Anlagen – mit Bescheid vom 27.01.2023, Az. 632.20220493 in Anspruch genommen.

3. Die baulichen Anlagen sind Teil eines Demonstrationsgeschehens. Aufgrund der Nichteinhaltung der Auflagen ist mit einer Auflösung der Versammlung im Ergebnis einer Vor-Ort-Kontrolle am 15.02.2023 zu rechnen. Ab dem 15.02.2023 werden im weiteren Umgriff Forstarbeiten im Waldgebiet durchgeführt. In der Folge dieser Forstarbeiten wirkt gemäß § 11 SächsWaldG ein Betretensverbot. Da der Maschinenverkehr und die Aufarbeitung den Einsatz von Maschinen auf den Waldwegen erfordert, ist das Waldgebiet nach § 13 SächsWaldG durch gesonderte Allgemeinverfügung zu sperren.

4. Das freie Betretensrecht des Waldes (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG) umfasst nicht eine Benutzung durch das Errichten von baulichen Anlagen. Diese bedürfen der Erlaubnis des Waldbesitzers. Diese Erlaubnis wurde nicht nachgesucht und wird auch nicht erteilt. Bisherige Versuche, auf die Entfernung hinzuwirken sind nicht erfolgreich gewesen.

5. Die Personen, die die baulichen Anlagen für ihre Zwecke nutzen, wissen, dass sie aufgrund der Allgemeinverfügung des Landratsamtes diese baulichen Strukturen zu räumen und zu entfernen haben. Dass sie von dieser Anordnung tatsächlich erreicht wurden, haben sie selbst in den sozialen Medien dokumentiert. Sie wurden auch von den Ankündigungen erreicht, dass in dem Gebiet Forstarbeiten stattfinden. Aufgrund der fehlenden Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft ist es praktisch unmöglich, in Kontakt mit den Personen zu treten. Die den sozialen Medien zu entnehmenden Aufrufe zeigen, dass der Erhalt der baulichen Anlagen angestrebt wird.

6. Die Kosten der Ersatzvornahme konnten nur geschätzt werden, da eine unmittelbare Besichtigung derzeit nicht möglich ist. Es ist – soweit als möglich – sichergestellt, dass die Strukturen im Fall der Ersatzvornahme getrennt abgebaut und erfasst werden. Das gilt auch für die jeweils gesonderte Entsorgung des Abfalls.

7. Der flächenmäßige Umfang und die zeitliche Ausdehnung sind erforderlich, um den – an die für eine bergbauliche Inanspruchnahme vorgesehenen Flächen - angrenzenden Wald vor weitergehenden Störungen zu schützen. Damit wird ein symbolisches oder kommunikatives Demonstrationsgeschehen im Einzelfall im Rahmen des Versammlungsrechts nicht verhindert. Ausgeschlossen ist damit lediglich das Entstehen und der Ausbau von baulichen Anlagen, die eine reine Verhinderung der forstlichen Nutzung im Umfeld und der bergbaulichen Inanspruchnahme bezwecken. Eine dauerhaftes Demonstrationsgeschehen im Wald – aus welchen Motiven auch immer - führt letztlich faktisch zu einem großräumigen Verlust wesentlicher Funktionen des Waldes und zu einer grundlegenden Einschränkung des Betretensrechts.

7. Es ist nach Abwägung aller dafür und dagegensprechenden Gründe die sofortige Vollziehung anzuordnen, § 80 Abs. 4 Nr. 4 Var. 1 VwGO. Der zunehmende Ausbau erreicht einen Umfang, der die Funktionalität des Waldgebietes – unbeschadet der geplanten bergbaulichen Nutzung – erheblich beeinträchtigt. Ein weiteres Zuwarten und Dulden ist nicht möglich, da ein Teil der bisher aufgeschobenen forstlichen Maßnahmen um ein weiteres Jahr verschoben werden muss. Es ist zu prognostizieren, dass die Gefahren für den Wald und Waldbesuchende, die sich aus den baulichen Anlage, Gruben und Barrikaden ergeben, immer mehr zunehmen.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Waldsperrung überwiegt das vorliegende Interesse an einer aufschiebenden Wirkung des Verwaltungsaktes. Einer Anhörung vor der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 28 Abs. 1 VwVfG analog bedarf es hier nicht, weil diese selbst für die Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 2 Nr.4 Variante 1 VwVfG nicht durchgeführt werden muss.


Utz Hempfling
Landesforstpräsident

